

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/12-4-229/32

Bearbeiter
Dr. Edhofer

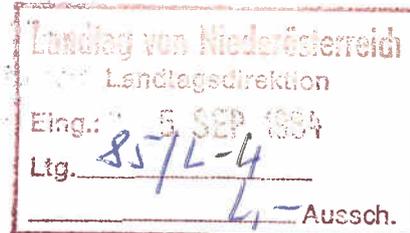
63 57 11
Durchwahl 2980

4. Sep. 1984

Betrifft
Änderung des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, Motivenbericht

Höher Landtag !

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet



Allgemeiner Teil:

Die Erlassung und Änderung von Bundesgesetzen, die Anpassung des NÖ Landwirtschaftsgesetzes an diese und an die im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen gewonnenen Erfahrungen macht eine Änderung des NÖ Landwirtschaftsgesetzes notwendig. Da die Bereitstellung der zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes notwendigen Mittel nach Maßgabe des Voranschlags des Landes erfolgt, ist durch diese Änderung mit keinem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand zu rechnen.

Besonderer Teil:

Zu 1. Im Rahmen des mit dem Bund gemeinsam durchzuführenden land- und forstwirtschaftlichen Grenzlandsonderprogrammes erfolgt die Abgrenzung des Gebietes und die Vornahme von Förderungsmaßnahmen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Der Hinweis auf das Gewerbe- und Industrie- Raumordnungsprogramm kann daher entfallen. Vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft werden die Bergbauernbetriebe in Zeitabständen jeweils neu bestimmt. Die zitierte Verordnung vom 11. März 1971 ist bereits außer Kraft. Zuletzt wurden die Bergbauernbetriebe im Land Niederösterreich mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dez. 1979 neu bestimmt (BGBl. 544/1979). Die Bedachtnahme auf die Belange der Raumordnung und der Dorferneuerung ist für die Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft als Voraussetzung für einen funktionsfähigen ländlichen Raum (§ 2 Ziffer 1) von besonderer Bedeutung. Die Förderungsmaßnahmen werden im Rahmen des grünen Planes und der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land NÖ gem. Art. 15a B-VG, BGBl. 113/1983, durchgeführt.

Zu 2. Im § 5 werden die Formen der Förderungen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz aufgezählt. Neben der Gewährung von Geldleistungen gewinnen die Schulung und Beratung sowie die Dienst- und Sachleistungen immer mehr an Bedeutung. In den hierfür zu erlassenden Förderungsrichtlinien können die im § 6 Abs. 2 Z. 1. - 5. angeführten Bestimmungen nicht immer im vollen Umfang aufgenommen werden.

Zum Beispiel wird im Falle einer Betriebsberatung (§ 8) weder eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel möglich sein, noch kann eine Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungsmittel gefordert werden. Beim Betriebshilfedienst und bei vielen anderen Förderungsmaßnahmen sind ähnliche Überlegungen anzustellen. Um den gesetzlichen Erfordernissen der Richtlinienerlassung Rechnung tragen zu können, wären daher je nach Art der Förderung nur die hierzu geeigneten Bestimmungen aufzunehmen.

Zu 3. Die bisherige Überschrift Betriebshelfer - Dorfhelferinnen-dienst soll durch den geschlechtsneutralen Begriff Betriebshilfedienst ersetzt werden. So kann im Rahmen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1982, BGBl. 359/1982, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, je nach Bedarf, eine männliche oder weibliche Betriebshilfe zum Einsatz kommen. Da die ausfallende Arbeitskraft der Bäuerin ersetzt werden soll, wird in der Praxis eher eine weibliche Hilfskraft zum Einsatz kommen müssen. Die Bestimmungen über die Ausbildung und die Eignung sind eine Voraussetzung für den Einsatz, wie dies auch bisher schon durch Kurse und Eignungstests gehandhabt wurde. Die im Rahmen der Betriebshilfe vom Land beschäftigten Frauen können sich weiterhin als Dorfhelferinnen bezeichnen, da diese Institution in Niederösterreich seit über 10 Jahren bestens bekannt ist.

Die Aufzählung der Einsatzgründe soll nicht mehr taxativ erfolgen, da im Rahmen anderer Förderungsmaßnahmen manchmal ein dringender Bedarf nach Einsatz einer Dorfhelferin gegeben ist. So werden z.B. in Regionalprogrammen (§ 4 Abs. 3) im verstärkten Maße Direktvermarktungsmaßnahmen (§ 11) gefördert, bei deren Abwicklung auch die Bäuerin arbeitsmäßig stark in Anspruch genommen wird (Most- und Weinschenken, Bauernmärkte, bäuerlicher Fremdenverkehr u.a.). In solchen Fällen sollte ein Einsatz nur dann erfolgen, wenn Kinder bis zu 15 Jahren zu betreuen sind und keine dringenden sozialen Einsätze vorliegen. Um Wettbewerbsverzerrungen möglichst auszuschließen, ist ein voller Kostenersatz zu fordern.

Unaufschiebbare Arbeitsleistungen im Betrieb sind allerdings dann zu erbringen, wenn eine Betriebshilfe von einer Wöchnerin in Anspruch genommen wird.

Zu 4. Die Betriebshilfe wird durch den Bund gefördert. Falls keine Betriebshilfe durch Beistellung einer Arbeitskraft gewährt werden kann, wird ein Wochengeld von derzeit S 250,-- täglich über die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ausbezahlt. Mit den gem. § 12 ausgebildeten Personen kann im Rahmen der Landesförderung eine geeignete betriebsfremde Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin zur Verfügung gestellt werden.

Zu 5. Auch nach Errichtung von Telefongemeinschaften (Telefonanschlußgemeinschaften - TAG und Telefoninteressensgemeinschaften - TIG) verbleiben noch Einzelanschlüsse in Streulagen, für die ebenfalls eine Förderung gewährt werden kann.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

